

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Mittelweg 2

21709 Himmelpforten

Stade, den 3. Mai 2016

Gemeinde Himmelpforten (Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten)  
**Bebauungsplan Nr. 34 „Zwischen B 73 und Mühlenstraße“**

Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der BUND, Kreisgruppe Stade, erhebt folgende Einwände gegen den  
Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Himmelpforten:

**Wir wenden uns gegen die Nutzung des Steinmetzparkes für ein großes  
Einkaufszentrum.**

Die Rodung der überwiegend sehr alten Bäume (100 -200 Jahre) im Parkgelände zwischen Steinmetzhaus und Mühlenstraße wegen eines großen Einkaufszentrums ist unverhältnismäßig. Damit ginge ein alter Baumbestand mit mehr als 40 Bäumen unwiederbringlich verloren und eine weitere Fläche in der Ortsmitte würde wegen der Bauten und der vorgesehenen ca. 220 Parkplätze (einschließlich der geplanten Parkplätze zwischen Steinmetzhaus und Kirche) gänzlich versiegelt. Da eine Geländedifferenz von bis zu 2 m aufgeschüttet werden müsste, könnten einzelne verbleibende Bäume wegen der Überschüttung des Wurzelbereichs nicht überleben. (Der nebenliegende Parkplatz von REWE/ALDI zeigt das sehr deutlich).

Die im Park lebende Waldohreule ist nach EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 geschützt. Sie ist in der Roten Liste von Niedersachsen als gefährdet eingestuft (Kategorie 3) und gehört zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die hier vorkommenden Fledermäuse sind europäisch geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie). Fast alle Fledermausarten sind in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet (3), stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) aufgeführt. Für diese Arten ist eine Artenschutzprüfung erforderlich.

Die Tiere würden ihres Lebensraums beraubt. Dies ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zulässig, denn naturschutzfachlich geeignete Ausweichquartiere stehen im räumlichen Zusammenhang nicht ausreichend zur Verfügung. Auch wird der vorgesehene Erhalt einiger weniger Bäume zwischen MEYER/Kirche und Steinmetzhaus das Verdrängen der Tiere nicht verhindern können, denn ausgerechnet dort soll eine Ausfahrt vom Parkplatz für ständigen Verkehrslärm sorgen: frühmorgens durch die liefernden Lastwagen und bis vermutlich 22 Uhr durch Kunden. Der Bau dieser Ausfahrt ist zu versagen.

Die im Parkgelände vorhandenen Pflanzen sind nur unzureichend erfasst. Dazu ist es zwingend notwendig, ein botanisches Gutachten zu erstellen. Hier ist auch die Gartendenkmalpflege zu beteiligen. Allenthalben werden Streuobstwiesen als Ausgleichsmaßnahmen gegen Flächenversiegelung gepflanzt – in Himmelpforten soll im Steinmetzpark eine abgeholzt werden.

Die Pfahlgründungen für die Gebäude und die Lasten durch die Aufschüttungen stellen einen Eingriff in den natürlichen Grundwasserhaushalt dar. Deshalb ist durch ein hydrogeologisches Gutachten zu prüfen, ob dieser Eingriff unwiederbringliche Schäden verursacht. Auch ist davon auszugehen, dass die Lasten aus Aufschüttungen den Uferbereich der Horsterbeek erheblich beeinträchtigen.

Der Bau eines so großen Einkaufszentrums ist nicht nachhaltig und deshalb abzulehnen: Die Nahversorgung Himmelpfortens ist gesichert und ließe sich durch Qualitätsverbesserungen an den vorhandenen Standorten attraktiver gestalten. Der von vielen gewünschte Drogeriemarkt könnte beim SKY-Markt entstehen. Dadurch würde verhindert, dass der Vollsortimenter aufgibt und Leerstand entsteht.

Die Obergrenzen für die Verkaufsflächen aus dem Einzelhandelsgutachten für Himmelpforten (bulwiengesa 18.10.2014) wären unbedingt einzuhalten.

Die Planungen des Investors Bünting sind also nicht alternativlos!

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) käme nur aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) in Frage. Allerdings dürfte die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen in der Bauausführung oder im Hinblick auf den Standort nicht bestehen** und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Dies trifft nicht zu, denn es gibt zumutbare Alternativen und insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse sowie für die Waldohreule muss davon ausgegangen werden, dass sich die Überlebenschancen und der Bruterfolg vermindern.

Die Nahversorgung der umliegenden Gemeinden würde überdies durch ein so großes Einkaufszentrum akut gefährdet oder müsste zumindest darunter leiden. Angesichts des Klimawandels entsteht noch mehr Einkaufsverkehr mit erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen und volkswirtschaftlichen Mehrkosten.

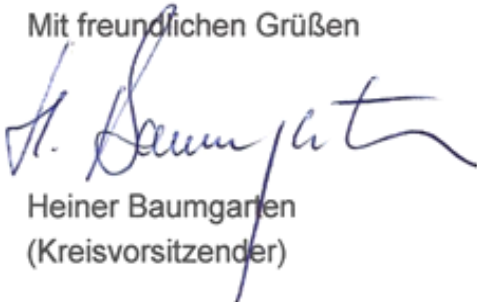
**Zusammenfassung:**

Ein botanisches und ein hydrogeologisches Gutachten sind zwingend notwendig.

Der Bau einer Ausfahrt zwischen Steinmetzhaus und Kirche ist zu versagen.

Die beantragte Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Baumgarten', with a stylized flourish at the end.

Heiner Baumgarten  
(Kreisvorsitzender)

Kontakt für Rückfragen: Ortsgruppe Oldendorf-Himmelpforten  
Christel Oehlmann (Himmelpforten) und  
Peter Wortmann (Oldendorf)